

Landtag**Drucksache 21/1959****21. Wahlperiode**

3. September 2026

Große Anfrage der Fraktion BIW**Informelle Konfliktbeilegung und mögliche Paralleljustiz im Land Bremen –
Erkenntnisse, Opferschutz und Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs**

Neben dem staatlichen Justizsystem existieren in Teilen der Gesellschaft informelle Formen der Konfliktbeilegung. Während Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich in geregelten Bahnen rechtsstaatlich zulässig sein können, wird es problematisch, wenn private Vermittler, Familienoberhäupter, religiöse Autoritätspersonen oder sogenannte Friedensrichter auf Strafverfahren, Zeugen, Opfer oder Beschuldigte einwirken und dadurch staatliche Ermittlungen, gerichtliche Verfahren oder den Schutz von Opfern und Zeugen nachhaltig beeinträchtigen oder unterlaufen.

Bereits in den Jahren 2012 und 2013 wurde das Phänomen sogenannter [Friedensrichter](#) in Bremen öffentlich thematisiert. Medienberichte beschrieben informelle [Streitschlichtungen](#) außerhalb staatlicher Verfahren, geänderte Zeugenaussagen und mögliche Auswirkungen auf laufende Strafverfahren.

[Der Senat hat im Jahr 2018 gegenüber der Justizministerkonferenz ausdrücklich erklärt](#), dass eine Paralleljustiz außerhalb der Rechtsordnung nicht geduldet werden dürfe und dass Straftaten sowie familienrechtliche Angelegenheiten nicht privat verhandelt werden dürfen. Zugleich hat der Senat eingeräumt, dass Erkenntnisse über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen solcher informellen Strukturen bislang lückenhaft seien. Trotz dieser Ankündigungen liegt der Bürgerschaft bis heute kein umfassendes Lagebild zu informeller Konfliktbeilegung und möglicher Paralleljustiz vor. Nach Angaben des Senats kooperiert Bremen seit 2016 mit Max-Planck-Instituten im Forschungsprojekt „[Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft](#)“.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über das Auftreten informeller Konfliktbeilegung außerhalb staatlicher Verfahren im Land Bremen vor? Bitte nach Bremen und Bremerhaven sowie, soweit möglich, nach Stadtteilen und Konfliktbereichen darstellen und angeben, aus welchen Quellen (z. B. Lagebilder, Fallstatistiken, wissenschaftliche Studien, Praxisberichte) diese Erkenntnisse stammen.

2. In welchen Konfliktbereichen (z. B. familiäre Auseinandersetzungen, Ehrkonflikte, Gewaltdelikte oder clanbezogene Streitigkeiten) treten nach Kenntnis des Senats informelle Schlichtungsstrukturen auf? Bitte Beispiele benennen und, soweit möglich, Angaben zur Häufigkeit oder Bedeutung der jeweiligen Bereiche machen.
3. Welche konkreten Fälle informeller Konfliktbeilegung, bei denen staatliche Ermittlungen oder gerichtliche Verfahren beeinträchtigt wurden, sind den bremischen Behörden seit dem 1. Januar 2016 bekannt geworden? Bitte nach Jahr, Deliktsart und Stadtgemeinde darstellen, soweit dies aktenmäßig oder statistisch auswertbar ist.
4. In wie vielen Strafverfahren in Bremen und Bremerhaven sind den Strafverfolgungsbehörden seit dem 1. Januar 2020 Anhaltspunkte dafür bekannt geworden, dass Zeugen, Opfer oder Beschuldigte infolge informeller Absprachen, Druckausübung oder privater Schlichtung ihre Aussage geändert, relativiert oder zurückgezogen haben? Bitte nach Jahr, Deliktsbereich und Verfahrensausgang darstellen, soweit dies statistisch oder aktenmäßig auswertbar ist, und darlegen, ob und wie solche Vorgänge bislang systematisch erfasst oder ausgewertet werden.
5. Sieht der Senat Zusammenhänge zwischen informeller Konfliktbeilegung und organisierter Kriminalität oder Clan-Strukturen im Land Bremen? Inwiefern nutzen nach Kenntnis des Senats kriminelle Netzwerke solche Strukturen, um staatliche Ermittlungen zu unterlaufen?
6. Welche Erkenntnisse hat die Polizei in Bremen und Bremerhaven über Struktur und Ausmaß informeller Konfliktbeilegung? Gibt es besondere Zuständigkeiten, Lagebilder, Arbeitsgruppen oder Fortbildungsmaßnahmen zu diesem Phänomen, insbesondere bei der Informationssammelstelle Clanstrukturen (ISTEC) oder vergleichbaren Strukturen? Falls ja, bitte Bezeichnungen, Aufgaben und bisherige Ergebnisse darstellen.
7. Wie geht die Staatsanwaltschaft im Land Bremen mit Fällen um, in denen Anhaltspunkte für eine informelle Beeinflussung von Strafverfahren bestehen? Gibt es interne Weisungen oder Sensibilisierungsmaßnahmen, solchen Hinweisen nachzugehen und gegebenenfalls wegen Strafvereitelung, Nötigung, Bedrohung oder anderer Delikte zu ermitteln? Falls ja, bitte angeben, seit wann diese gelten, welchen Inhalt sie haben und wie sie in der Praxis umgesetzt werden.
8. Werden mögliche extremistische, antisemitische, gewaltorientierte oder verfassungsfeindliche Bezüge im Zusammenhang mit informeller Konfliktbeilegung durch die zuständigen Sicherheitsbehörden geprüft? Falls ja, nach welchen Kriterien?
9. Welche Maßnahmen hat der Senat seit 2018 ergriffen, um informeller Konfliktbeilegung, die das staatliche Gewaltmonopol unterläuft, entgegenzuwirken? Gibt es Konzepte zur Aufklärung betroffener Bevölkerungsgruppen oder zur Förderung

staatlichen Rechtsschutzes? Bitte nach Ressort, Maßnahme, Zielgruppe, Zeitraum und Evaluationsstand aufschlüsseln.

10. Welche Erkenntnisse oder Empfehlungen liegen dem Senat aus dem Forschungsprojekt „Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft“ vor? Welche konkreten Maßnahmen wurden in Bremen daraus abgeleitet und umgesetzt?
11. Welche Straftatbestände kommen nach Auffassung des Senats bei rechtsstaatswidriger informeller Konfliktbeilegung im Einzelfall in Betracht, etwa Strafvereitelung, Nötigung, Bedrohung, Erpressung, strafbare Einwirkung auf Zeugen oder Amtsanmaßung? Hält der Senat die bestehende Rechtslage für ausreichend, um gegen rechtsstaatswidrige Formen informeller Konfliktbeilegung vorzugehen, oder sieht er auf Landes- oder Bundesebene gesetzgeberischen Handlungsbedarf? Bitte begründen.
12. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Opfer und Zeugen in Konstellationen informeller Konfliktbeilegung vor Einschüchterung, familiärem oder sozialem Druck und erneuter Viktimisierung zu schützen? Bitte insbesondere auf Frauen, Kinder und besonders schutzbedürftige Personen eingehen und darlegen, welche speziellen Instrumente, Hilfsangebote und Kapazitäten hierfür in Bremen und Bremerhaven zur Verfügung stehen.
13. Wie stellt der Senat sicher, dass zulässige Formen der Mediation und des Täter-Opfer-Ausgleichs klar von rechtsstaatswidriger privater Einflussnahme auf Strafverfahren abgegrenzt werden?
14. Gab oder gibt es Fälle, in denen staatliche Stellen (z. B. Polizei, Jugendämter oder Sozialbehörden) mit privaten Schlichtern, Familienältesten oder sogenannten Friedensrichtern zusammengearbeitet oder deren Vermittlung geduldet haben? Falls ja, in welchem Zusammenhang und nach welchen Regeln?
15. Plant der Senat, der Bürgerschaft (Landtag) künftig regelmäßig über Erkenntnisse, Maßnahmen, Fortbildungen, Opferschutzinstrumente und ressortübergreifende Strategien im Zusammenhang mit informeller Konfliktbeilegung und möglicher Paralleljustiz zu berichten? Falls ja, in welchem Turnus und Format?
16. Sind den bremischen Behörden seit dem 1. Januar 2016 Personen oder Personengruppen bekannt geworden, die wiederholt als sogenannte Friedensrichter, private Schlichter, Mittelsmänner, Familienälteste oder vergleichbare Vermittler in Konflikten aufgetreten sind? Falls ja, in welchen Konfliktbereichen und mit welchen Auswirkungen auf staatliche Verfahren, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange mitgeteilt werden kann?

17. Verfügt der Senat über Erkenntnisse oder Schätzungen dazu, in welchem Umfang Streitigkeiten oder Straftaten im Land Bremen informell beigelegt werden, ohne dass Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichte eingeschaltet werden? Bitte insbesondere nach Deliktsbereichen wie Körperverletzung, Bedrohung, häuslicher Gewalt, Nötigung und sonstigen Gewalt- oder Familiendelikten darstellen, soweit entsprechende Erkenntnisse vorliegen.
18. Gab es seit dem 1. Januar 2016 in Bremen oder Bremerhaven strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Personen, die verdächtigt wurden, als sogenannte Friedensrichter, private Schlichter, Mittelsmänner oder Helfer durch Zeugenbeeinflussung, Bedrohung, Erpressung, Nötigung, Strafvereitelung oder vergleichbare Handlungen auf Strafverfahren eingewirkt zu haben? Bitte nach Jahr, Tatvorwurf, Stadtgemeinde und Verfahrensausgang darstellen, soweit dies statistisch oder aktenmäßig auswertbar ist.
19. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, ob Moschee-, Kultur-, Religions- oder sonstige zivilgesellschaftliche Vereine im Land Bremen bei Konflikten an informelle Schlichter, religiöse Autoritätspersonen oder nichtstaatliche Vermittlungsgremien verweisen? Wie bewertet der Senat solche Vorgänge, soweit sie Strafverfahren, familienrechtliche Schutzbedarfe, häusliche Gewalt, Zwangsverheiratungen oder den Zugang zum staatlichen Rechtsschutz betreffen?
20. Gibt es bei Staatsanwaltschaften oder Gerichten im Land Bremen besondere Zuständigkeiten, dezidierte Ansprechpartnerinnen oder Arbeitsgruppen für Fälle, in denen informelle Konfliktbeilegung bzw. Parallelstrukturen eine Rolle spielen?
21. Wie definiert der Senat bzw. definieren Polizei und Justiz den Begriff „informelle Konfliktbeilegung“ bzw. „Paralleljustiz“ für ihre Arbeit, und gibt es hierzu verbindliche Definitionen oder Arbeitsbegriffe in Verwaltungsvorschriften, Lagebildern oder internen Weisungen?

Beschlussempfehlung:

Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion BÜRGER IN WUT

Anlage(n):

- keine